



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### **1) Allgemein**

Unsere nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die Kaufverträge der Gesellschaft. Nebenabreden, insbesondere Einkaufsbedingungen oder sonstige Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### **2) Angebote und Verträge**

Aufträge gelten für beide Seiten verbindlich, sobald diese schriftlich bestätigt sind.  
Sämtliche Angebote der Gesellschaft sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend.

### **3) Preise**

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt in EURO zu den am Lieferungstag gültigen Preisen zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.  
Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluß und vor Auslieferung ist der Käufer, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Bekanntgabe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.  
Bei Preiserhöhungen aufgrund einer Erhöhung von Frachtkosten steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

### **4) Lieferung**

Der Versand erfolgt in den in der Preisliste angegebenen Versandeinheiten.  
Nufarm ist bemüht, so schnell wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei Überschreitung einer festen Lieferterminzusage ist der Käufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, von in der Regel einem Monat, vom Vertrag zurückzutreten.  
Höhere Gewalt (Feuer, Krieg, Streik, usw.), welche Herstellung, Lagerung und Transport der Produkte behindert, berechtigen die Gesellschaft die Belieferung hinauszuschieben.

### **5) Versand**

Die Produkte werden ausschließlich in Originalverpackungen versendet. Alle Gefahren für Verlust oder Beschädigung der Ware gehen mit der Absendung ab Werk oder Speditionslager auf den Käufer über. Sollte der Käufer bei Erhalt einen Transportschaden feststellen, der auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist, hat er dieses unverzüglich dem Zusteller zu melden.

### **6) Vertragshindernisse, Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt jeder Art befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der Störung um mehr als zwei Monate, sind beide Seiten zu Rücktritt berechtigt.

### **7) Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

Beanstandungen wegen Mängel oder Falschlieferungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich, unter Einsendung von Belegen, Mustern sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums sowie der Artikel- und Chargennummer, geltend gemacht werden.

Bei versteckten Mängeln muss der Käufer nach Entdecken des Mangels rügen, spätestens aber innerhalb von 5 Monaten den Mangel geltend machen. Der Käufer hat den Beweis anzutreten, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt. Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Käufers, entweder einen Preisnachlass gewähren, eine Ersatzlieferung vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.  
Eine Rücksendung der Ware ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

## **8) Zahlung**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bis zum 15. des dem Rechnungsdatums folgenden Monats netto Kasse zahlbar, soweit nicht anders auf der Rechnung vermerkt ist.

Sämtliche Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn die jeweiligen Beträge einem Konto der Firma gutgeschrieben sind. Zahlungen des Kunden werden immer zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung herangezogen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

In besonders begründeten Fällen, wie Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle des Zahlungsverzuges schon gelieferte Ware zurückzuholen.

## **9) Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten, Einlösung von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.

Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen. Zu Verpfändungen, Abtretungen und Sicherungsübereignungen ist er nicht befugt. Beim Weiterverkauf der Ware an seine Abnehmer hat der Käufer die Eigentumsübertragung von der vollen Bezahlung der gelieferten Ware abhängig zu machen.

Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen.

Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials.

Der Käufer ist bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zur Einbeziehung der Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt.

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, der Gesellschaft alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in ihrem Eigentum stehenden abgetretenen Forderungen zu geben, sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und/oder abgetretene Forderungen hat der Käufer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ordnungsgemäß zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen für Vorbehaltsware hiervon im voraus an den Verkäufer ab.

## **10.) Weiterverkauf**

Bei einem Weiterverkauf von Pflanzenschutzmitteln ins Ausland, sind die dort geltenden Registrierungsvorschriften maßgeblich, der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür. Das gleiche gilt für alle Kennzeichnungen nach dortigen Lager-, Transport- und Wassergefährdungsklassifizierungen.

## **11) Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirkungsklausel**

Erfüllungen für Lieferungen ist der jeweilige Versandort, für die Zahlung Köln.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Köln, oder nach Wahl der Gesellschaft der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

Sollten Bestimmungen dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand: Köln, Februar 2018

Nufarm Deutschland GmbH